

Eitorf, den 15.02.2016

Amt 10 - Haupt- und Personalamt

Sachbearbeiter/-in: Klaus Wahl

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	14.03.2016
Rat der Gemeinde Eitorf	11.04.2016

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf, hier: Form der öffentlichen Bekanntmachung

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, alle notwendigen Schritte in die Wege zu leiten, um die öffentlichen Bekanntmachungen über das Internet umzusetzen.
2. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen:
Die Satzung über die vierte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eitorf vom 11.03.2008 wird beschlossen.

Begründung:

Zur Rechtslage:

Die Bekanntmachungsverordnung des Landes NRW wurde vor kurzem geändert und lässt nunmehr zu, gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen auch auf der Internetseite der Gemeinde bekannt zu machen.

(Vorläufige) Ausnahme:

Das OVG Lüneburg kommt mit Beschluss vom 02.05.2012 zu der Auffassung, dass die „ortsübliche Bekanntmachung“ der öffentlichen Auslegung eines Planentwurfes bzw. einer Satzung nach BauGB über das Internet alleine nicht ausreichend ist, lässt mit Beschluss vom 29.11.2013 hingegen offen, ob es nach Bundesrecht ausreichend ist, eine Satzung nach dem BauGB ausschließlich im Internet zu veröffentlichen. In diesem letzteren Fall war dies allerdings nicht entscheidend, da die Kommune mehrere Bekanntmachungsformen gewählt hatte. Die Auffassung des Gerichtes ist nicht unumstritten – gleichwohl empfiehlt das Innenministerium NRW, bei ortsüblichen Bekanntmachungen nach BauGB eine weitere Bekanntmachungsform zu wählen, um kein Risiko einzugehen. Im Ergebnis würde dies bedeuten, dass grundsätzlich das Verfahren für Bekanntmachungen zugunsten der Veröffentlichung

im Internet umgestellt werden könnte, lediglich für die genannten Veröffentlichungen nach BauGB zusätzlich eine Bekanntmachungsform gewählt werden müsste.

Grundsätzliches, bisheriges Verfahren:

Amtliche Bekanntmachungen werden bisher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Eitorf, auch gekennzeichnet als „Amtsblatt der Gemeinde Eitorf“ veröffentlicht. Für den in der redaktionellen Verantwortung des Bürgermeisters liegenden Teil (Amtliche Bekanntmachungen, „Der Bürgermeister informiert“) werden vom Verlag Kosten erhoben, die sich p.a. auf rund 6.000 Euro belaufen. Wird mehr als die über ein gewisses Kontingent hinaus gehende Seitenzahl benötigt, werden im monatlichen Mittel die Seiten ermittelt und zusätzlich in Rechnung gestellt. Dies soll an dieser Stelle alles sein, da die Beratung im öffentlichen Sitzungsteil erfolgt und die Vertragsgestaltung auch nicht thematisiert wird. Gleichwohl wird deutlich, dass – wenn auch nicht in übermäßigem Rahmen – bei einer Reduzierung des Veröffentlichungsvolumens Kosten gespart werden können.

Bis zu diesem Punkt könnte man noch der Meinung sein, es bei der bisherigen Regelung zu belassen.

Allerdings hat vor kurzem die Gemeindeprüfungsanstalt gefordert, die Jahresabschlüsse der Gemeindegewerke mit Bilanz, GuV einschl. Anhang, Verwendung des Gewinns bzw. Behandlung des Verlustes, Ergebnis der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk der GPA NRW zu veröffentlichen. Bisher wurde dies ohne Beanstandung der GPA „rudimentär“ praktiziert. Aufgrund des Einwandes der GPA ist das Verfahren aber nun zu ändern. Mit Veröffentlichung des gesamten Zahlenwerkes bedeutet dies, dass jede Jahresabschluss-Veröffentlichung im Amtsblatt nicht mehr nur aus 2-3 Seiten, sondern ab sofort aus 30-50 Seiten besteht. Die Konsequenz wären zwei Sonderbeilagen jährlich, die erhebliche Mehrkosten für die Veröffentlichungen bedeuten würden.

Voraussetzungen für „Amtliche Bekanntmachungen“ im Internet, weiteres Vorgehen

Aus vorgenannten Gründen hat die Verwaltung die neue Gesetzeslage aufgegriffen und schlägt vor, künftig amtliche Bekanntmachungen im Internet vorzunehmen. Dazu fordert der Gesetzgeber die Erfüllung verschiedene Voraussetzungen:

1. Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf einer **öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde** unter Angabe des Bereitstellungstages.
2. Sobald ein Dokument bekannt gemacht ist, muss es in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen **informationstechnischen System dauerhaft revisionssicher gespeichert** werden und der Bekanntmachungszeitpunkt dort dokumentiert werden.
3. Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer **ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite** erfolgen. Sie darf sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen
4. **Nachrichtlicher Hinweis** auf die erfolgte Bekanntmachung im Amtsblatt, einer zu benennenden Tageszeitung oder im Aushangkasten.

Alle Voraussetzungen können erfüllt werden, wobei die **Voraussetzung 2 zusätzliche Kosten** verursacht. Eine revisionssichere Abspeicherung von Daten kann die Gemeinde Eitorf selber nicht bewerkstelligen. Hierzu ist die civitec in der Lage und wird bei positiver Beschlusslage ein Angebot unterbreiten. Eine „vorsichtige“ erste Nachfrage lässt folgende Kosten vermuten: Einrichtung des Systems einmalig ca. 1.200 bis 1.500 Euro. Die nachfolgenden laufenden Kosten für die Archivierung belaufen sich im Bereich „einige Euro“ pro Jahr und sind im Grunde vernachlässigbar. Alleine die Erstellung der Sonderbeilagen für die angesprochenen Jahresabschlüsse würden mehrere Tausend Euro an Kosten regelmäßig pro Jahr mit sich bringen.

An der grundsätzlichen Bedeutung des „Mitteilungsblattes“ würde sich jedoch auch bei einer Umstellung nichts ändern, und zwar aus zwei Gründen:

1. Bei der Bekanntmachung über Internet soll darauf nachrichtlich hingewiesen werden. Dies würde im Amtsblatt erfolgen.
2. Offizielle („wichtige“) Mitteilungen des Bürgermeisters würden nach wie vor im Mitteilungsblatt veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgen je nach Platzkontingent des Verlages weiterhin Hinweise zu Veranstaltungen etc.

Vorteil der Bekanntmachung über das Internet ist vor allem die schnelle Reaktionszeit und nicht mehr das Warten müssen auf einen Redaktionsschluss. Insbesondere zum Jahresende kann es diesbezüglich schon mal terminliche Engpässe geben.

Sonderregelung BauGB:

Auch diesbezüglich sollte nicht mehr das Amtsblatt als die geforderte „zusätzliche“ Bekanntmachungsform gewählt werden. Oftmals sind damit Pläne verbunden, die in das entsprechende Format konvertiert werden müssen und viel Raum (sprich: Seitenzahlen) in Anspruch nehmen. Solange die zusätzliche Bekanntmachungsform hierfür empfohlen wird, wäre dies auch – kostenneutral – im Aushangkasten möglich, zumal dies aus Gründen der Rechtssicherheit allenfalls der Ergänzung der eigentlichen Bekanntmachungsform Internet gelten würde.

Besonderheit „Einladung zu Ratssitzungen“:

Ist auf Ausschusssitzungen „nur“ in geeigneter Form hinzuweisen, besteht im Gegensatz dazu bei Ratssitzungen die Pflicht, Einladung und Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen. Diese würde künftig im Internet erfolgen. Die Verwaltung würde jedoch im Sinne der Gleichbehandlung von Rat und Ausschüssen zusätzlich künftig auch diese Einladungen unter der Rubrik „Der Bürgermeister informiert“ wie die zu den Ausschusssitzungen veröffentlichen. Hierzu bedarf es aber keiner gesonderten Ergänzung in der Hauptsatzung.

Zusammenfassend betrachtet, schlägt die Verwaltung vor, künftig öffentliche Bekanntmachungen im Internet vorzunehmen. In Ergänzung dazu erfolgen amtliche Bekanntmachungen nach BauGB zudem im Aushangkasten neben dem Rathaus. Ein Entwurf der hierzu erforderlichen Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung ist beigefügt. Mit Blick auf die Beschlussfassung im Rat wird noch ergänzend darauf hingewiesen, dass der Rat die Änderung der Hauptsatzung gem. § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung NRW nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen kann.

Text Hauptsatzung bisher:

§ 18

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eitorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Mitteilungsblatt für die Gemeinde Eitorf "Amtsblatt der Gemeinde Eitorf".

(2) Die für die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 1 geltenden Bestimmungen finden auch bei anderen durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sinngemäß Anwendung, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an dem mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangkasten neben dem Rathaus. Sie ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch Absatz 1 allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

Vorschlag neu:

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) *Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eitorf, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen auf der Internetseite der Gemeinde Eitorf unter www.eitorf.de. Öffentliche Bekanntmachungen nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches werden zudem an der mit „Amtliche Informationen“ gekennzeichneten Aushangtafel neben dem Rathaus bekannt gemacht.*

(2) *Unverändert*

(3) *unverändert*

Auszug aus der Bekanntmachungsverordnung

§ 4 Formen der Bekanntmachung

(1) *Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen*

1. *im Amtsblatt der Gemeinde,*

2. *in einer oder mehreren in der Hauptsatzung hierfür allgemein bestimmten, regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen,*

3. *durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und den sonstigen hierfür bestimmten Stellen für die Dauer von mindestens einer Woche, wobei gleichzeitig durch das Amtsblatt oder die Zeitung oder das Internet auf den Aushang hinzuweisen ist, oder*

4. **durch Bereitstellung im Internet,**

soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Das Amtsblatt der Gemeinde kann mit Amtsblättern anderer Gemeinden gemeinsam herausgegeben werden. Kreisangehörige Gemeinden können stattdessen das Amtsblatt des Kreises wählen.

(2) **Die für die Gemeinde geltende Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch die Hauptsatzung festzulegen.** *Amtsblätter und Zeitungen sind namentlich zu bezeichnen, die Internetadresse ist anzugeben.*

(3) *In kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Großen kreisangehörigen Städte kann die Hauptsatzung bestimmen, dass Zeit und Ort der Ratssitzung sowie die Tagesordnung nicht nach den in Absatz 1 genannten Formen, sondern allgemein durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde und, soweit erforderlich, an den sonstigen hierfür in der Hauptsatzung bestimmten Stellen öffentlich bekanntgemacht werden.*

(4) *Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch die Hauptsatzung festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt jede andere geeignete, durch die Hauptsatzung festzulegende Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Aushang, Flugblätter oder ein eigens aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt.*

§ 6 Internet

(1) *Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden in der Form des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes auf einer öffentlich zugänglichen Internetseite der Gemeinde unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Gemeinde hat auf*

die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse in einer der in § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bestimmten Formen nachrichtlich hinzuweisen. Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokumentes mit dem der Bekanntmachung zugrunde liegenden Original nach § 2 muss gewährleistet sein.

(2) Gemäß Absatz 1 bekannt gemachte Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format für die Dauer ihrer Gültigkeit im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

(3) Die Bereitstellung im Internet darf nur im Rahmen einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite erfolgen. Sie darf sich zur Einrichtung und Pflege der Internetseite eines Dritten bedienen.

§ 7

Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen. Sind mehrere Zeitungen bestimmt, so ist der Erscheinungstag der zuletzt erschienenen Zeitung maßgebend. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch einen Aushang an der Bekanntmachungstafel, auf den im Amtsblatt, einer Zeitung oder dem Internet hingewiesen wird (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist vollzogen.

(2) **Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet gemäß § 6 Absatz 1 verfügbar ist, vollzogen. Sobald ein Dokument nach Satz 1 bekannt gemacht ist, muss es in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System dauerhaft revisionssicher gespeichert werden und der Bekanntmachungszeitpunkt dort dokumentiert werden.**

(3) In den Fällen des § 4 Absatz 3 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln vollzogen. Die Bekanntmachung darf jedoch frühestens am Tage nach der Ratssitzung abgenommen werden.

(4) In den Fällen des § 4 Absatz 4 ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte. Sofern die Bekanntmachung nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, ist sie nachrichtlich in der durch die Hauptsatzung allgemein vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind Satzungen öffentlich bekanntgemacht worden, so sind Belegstücke der nach § 4 bestimmten Druckwerke beziehungsweise ein Ausdruck des im Internet bereitgestellten Dokumentes zusammen mit der Bestätigung des Bürgermeisters nach § 2 Absatz 3, der unterzeichneten Bekanntmachungsanordnung und dem Dokument der Satzung zu verwahren. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genügt als Belegstück der Teil der Tageszeitung, in dem die Satzung wiedergegeben ist, sofern Name, Nummer und Erscheinungsdatum der Zeitung aus ihm hervorgehen. In den Fällen des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 genügt entsprechend als Belegstück ein Ausdruck des im Internet bereitgestellten Dokuments mit einem Vermerk über das Datum der Bereitstellung.

(6) Die papiergebundenen Dokumente der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sind zu sammeln und auch nach Ablauf ihrer Gültigkeit dauerhaft aufzubewahren. Die Gemeinde hat der Öffentlichkeit während der Dienststunden in ihren Räumlichkeiten die kostenlose Einsichtnahme in die papiergebundenen Dokumente nach Satz 1 sowie in die Internetseiten, auf denen die Bekanntmachungen bereitgestellt sind, zu ermöglichen. Auf Verlangen sind Ablichtungen und Ausdrücke zu erteilen. Das gilt auch für geltende Vorschriften, die vor Inkrafttreten dieser Änderung der Verordnung erlassen worden sind.

(7) Karten, Pläne oder Zeichnungen, die nach § 3 Absatz 2 ausgelegt worden sind, sind so aufzubewahren, dass sie nicht zugleich als laufende Arbeitsunterlage dienen und dadurch unscharf oder durch nachträgliche Eintragungen geändert werden können.

